

fallmeldestellen in den Autobahnmeistereien oder über die in nahe gelegenen Dörfern befindlichen Unfallhilfsstellen oder Unfallmeldestellen auch von den Fernsprechsäulen der Autobahn aus erstattet werden.

Die Unfallanzeige ist dann von der Vermittlung der Fernmeldeanlage Autobahn bei der Autobahnmeisterei im öffentlichen Netz beim Fernamt als „Notgespräch“ mit Angabe des Anschlußamtes und der Anschlußrufnummer der verlangten Einsatzstelle des Krankentransportes unverzüglich anzumelden und entsprechend zu übermitteln.

IV.

Besondere Fälle des Krankentransportes

1. Transport von Geisteskranken

Krankenkraftfahrzeuge des Deutschen Roten Kreuzes zum Transport von-Geisteskranken, die zwangsweise einer Einrichtung des Gesundheitswesens zugeführt werden sollen, sind vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, anzufordern. In dieser Krankentransportanforderung ist auf die Einweisungsverfügung des Kreisarztes Bezug zu nehmen.

Die Durchführung der zwangsweisen Elinweisung mit dem vom Deutschen Roten Kreuz gestellten Krankenkraftfahrzeug und Krankentransportpersonal obliegt dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, trifft die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Einweisung erforderlichen Maßnahmen. Hierzu gehört in der Regel die Begleitung des Transportes durch Geisteskrankenpfleger.

Ist bei der Durchführung der Einweisung Widerstand des Geisteskranken oder anderer Personen zu erwarten, wird auf Antrag Amtshilfe durch die Deutsche Volkspolizei geleistet. Die Amtshilfe ist vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu veranlassen. Sie ist beim zuständigen Volkspolizeikreisamt zu beantragen.

2. Transport von Kranken unter Alkoholeinfluß

Personen, die unter Alkoholeinfluß stehen, werden nur dann mit Krankenkraftfahrzeugen des Deutschen Roten Kreuzes transportiert, wenn bei ihrem Auffinden eine sichtbare Verletzung festgestellt wird oder ein hinzugezogener Arzt innere Verletzungen annimmt oder der hilflose Zustand des Aufgefundenen eine Alkoholvergiftung vermuten läßt.

Derartige Transportleistungen gehen zu Lasten des Beförderten. Die Abrechnung erfolgt nach dem Einheitstarif für Krankentransporte (DRL 2. Dezember 1944) in Verbindung mit der Anordnung vom 24. Dezember 1953 zur Berechnung von Zuschlägen auf die zulässigen Höchstpreise für Krankentransporte (ZB1.1954 S. 14), im folgenden kurz Einheitstarif genannt.

Wird bei der Durchführung eines solchen Transportes von dem Beförderten das Fahrzeug verunreinigt, so sind von ihm Reinigungskosten in Höhe von 3 DM zu zahlen.

3. Sterbefälle während des Krankentransportes

Verstirbt ein Patient während des Krankentransportes, so ist Zeit und Ort des vermutlichen Ablebens genau zu vermerken und unverzüglich das

nächste Krankenhaus aufzusuchen, damit die den Eintritt des Todes bestätigenden Feststellungen durch einen Arzt getroffen werden. Das Krankenhaus ist verpflichtet, die Leiche unterzubringen. Der Abtransport von Leichen in Krankenkraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten.

4. Begleitperson des Patienten

Die Mitnahme eines Angehörigen des zu transportierenden Patienten ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Notwendigkeit ist auf dem Krankentransportantrag vom Arzt zu bescheinigen.

Die Rückbeförderung der Begleitperson kann bei Nichtauslastung des Krankenkraftfahrzeuges vorgenommen werden. In diesem Falle ist vor Antritt der Rückfahrt eine schriftliche Erklärung der zu befördernden Person einzuholen, daß die Beförderung auf ihre eigene Gefahr erfolgt.

V.

Bettennachweis

Bei der Einweisung eines Patienten in eine stationäre Einrichtung ist diese Einrichtung für die Bettenbereitstellung zuständig.

Über die Notwendigkeit der Krankenhausaufnahme entscheidet der leitende Arzt der Fachabteilung oder der Aufnahmearzt. Ist eine Weiterleitung an eine für die Behandlung und Unterbringung geeignete Einrichtung notwendig, so ist der Überweisungsschein vom leitenden Arzt der Fachabteilung oder dem Aufnahmearzt zu unterschreiben.

Die Einsatzstellen des Krankentransportes des Deutschen Roten Kreuzes tragen keine Verantwortung dafür, daß der Patient in der auf der Krankentransportanforderung bezeichneten oder einer anderen stationären Einrichtung Aufnahme findet.

VI.

Schweigepflicht

Alle Beschäftigten im Krankentransport unterliegen bezüglich aller Vorgänge, die die persönlichen Verhältnisse des Patienten, seine Krankheiten und Leiden und seine Wohnverhältnisse betreffen, der Schweigepflicht.

VII.

Übernahme der Krankentransportkosten

1. Kosten bei Krankentransporten Sozialversicherter

a) Sozialversicherte im Sinne der Krankentransportordnung sind alle Personen, die der Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten des FDGB-Bundesvorstandes oder bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt unterliegen und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige.

b) Der Krankentransport von Anspruchsberechtigten gemäß Buchst. a wird im Rahmen des Notwendigen für diese kostenlos durchgeführt.

c) Das gleiche gilt für Krankentransporte bei Überweisung von einer stationären Einrichtung in eine andere stationäre Einrichtung, sofern die erforderliche Behandlung bei der überweisenden Stelle nicht möglich ist.

Ebenso wird der Krankentransport kostenlos durchgeführt, wenn ein nicht stationär transportierter Patient beim Wechsel seiner Wohnung von seinem behandelnden Arzt einem anderen Arzt zur Behandlung überwiesen wird.